

## **6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 6 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.12.2021 folgende 6. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Grube vom 09.12.2015 erlassen:

### **Artikel 1**

**§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung** erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Grube erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Erholungsort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 38,1 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

### **Artikel 2**

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

**Ausgefertigt:**

Grube, den 02.12.2021

gez.  
Kirsten Sköries  
Bürgermeisterin